



gemeinde **zizers**

Spesenreglement für die Mitglieder von Gemeindebehörden

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3		3
Art. 4		3
Art. 5	Pauschalansätze	3
Art. 6	Einzelansätze	4
Art. 7		4
Art. 8	Vergütung	4
Art. 9	Inkrafttreten	4
Art. 10	Anpassungen	4

Art. 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Spesenentschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Baukommission, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 2

Grundsätze Die direkten und indirekten Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes im Dienste der Gemeinde werden pauschal entschädigt. Davon ausgenommen sind grössere Einzelauslagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.

Den Mitgliedern der Baukommission, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission werden die effektiven Spesen nach den Einzelansätzen dieses Reglements entrichtet.

Art. 3

Die Pauschalspesen der Mitglieder des Gemeindevorstandes decken alle direkten und indirekten Auslagen ab, insbesondere

- private Büroinfrastruktur (inkl. Verbrauchsmaterial)
- Telefon (Festnetz, Handy)
- Autofahrten (Einzelfahrten) bis und mit 25 km
- Konsumationen auf Dienstreisen bis und mit CHF 25.00 pro Tag
- Einzelkonsumationen mit Gästen (Getränke/Verpflegung) bis und mit CHF 25.00.

Art. 4

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die Regelungen für das Personal des Kantons Graubünden.

Art. 5

Pauschalansätze Es gelten folgende Pauschalansätze pro Kalendermonat:

- Gemeindepräsident/in CHF 150.00
- Vizepräsident/in CHF 75.00
- übrige Vorstands-Mitglieder CHF 50.00

Art. 6

Einzelansätze

Für Einzelauslagen, die durch die Pauschalentschädigung nicht abgedeckt werden, gelten folgende Ansätze:

- Autofahrten CHF 0.70 pro Kilometer
- Bahnfahrten effektive Auslagen (1. Klasse, Volltax)
- Hauptmahlzeiten CHF 25.00
- Übernachtungen effektive Auslagen (max. CHF 150.00)

Art. 7

In Rechnung gestellte Einzelauslagen sind zu belegen.

Art. 8

Vergütung

Die Pauschalspesen werden zusammen mit der ordentlichen Entschädigung vergütet.

Einzelauslagen werden halbjährlich vergütet. Werden bis Ende Dezember keine Einzelspesen in Rechnung gestellt, entfällt ein allfälliger Spesenanspruch für das abgelaufene Jahr.

Art. 9

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand hat dieses Reglement am 11. Februar 2008 verabschiedet. Es tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Art. 10

Anpassungen

Der Gemeindevorstand kann dieses Reglement jederzeit anpassen.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Max Lüscher

Der Gemeindevorstand:
Johann Peng